

Istanbul-Konvention

Istanbul-Konvention im Überblick

- Offizieller Titel: Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Völkerrechtlicher Vertrag, der von den Staaten des Europarates am 11.05.2011 in Istanbul geschlossen wurde
- gezeichnet von 47 Europaratsstaaten (alle Staaten - bis auf Bulgarien und Russland)
- ratifiziert von 33 Europaratsstaaten
- ratifiziert und in-Kraft-getreten für Deutschland: 01.02.2018

Was ist die Istanbul-Konvention?

- rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument für alle relevanten staatlichen Stellen (Gesetzgeber, Gerichte, Behörden) zur umfassenden Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Frauen in Deutschland
Achtung: Die Istanbul-Konvention ist kein unmittelbar geltendes Recht, aber Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte sind an sie gebunden und müssen diese umsetzen
- Verpflichtung des Bundes, der Länder und Kommunen zur Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich (Lindauer Abkommen)
- nicht nur der Staat und staatliche Einrichtungen selbst sind zur Einhaltung verpflichtet, der Staat muss auch Gewalt durch Dritte verhüten, bestrafen, entschädigen
- Zweck:
 - vor allem Frauen vor Gewalt schützen,
 - Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verhüten, verfolgen und beseitigen
 - Stärkung der Rechte und Zugang zu Rechten
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit
 - Unterstützung der Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, um die Ziele zu erreichen

Begrifflichkeiten

Frauen

- **Geschlecht**

wird nicht (rein) biologisch, sondern als soziale Konstruktion verstanden
bezeichnet die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht

- **Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen**

bezeichnet Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist (z. B. Zwangsabtreibung, weibliche Genitalverstümmelung)

Frauen sind sehr viel häufiger betroffen als Männer (z. B. Vergewaltigung, Stalking, häusliche Gewalt)

- schließt Mädchen unter 18 Jahren ein

Begrifflichkeiten

Gewalt

- alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt , die innerhalb der Familie/des Haushalts/zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten bzw. Partnerinnen und Partnern vorkommen - einschließlich Missbrauch von Kindern und älteren Menschen
- umfassendes Verständnis von Gewalt, d. h. betrifft alle Formen von Gewalt gegen Frauen und verschiedene Zielgruppen (z. B. von Gewalt betroffene wohnungslose Frauen)

Menschenrechtsverletzung

- Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung anerkannt
- Folge: Schutzpflicht des Staates, Staat muss Frauen vor Gewalt durch Dritte schützen
- effektive Durchsetzung von Frauenrechten

Strukturentwicklung

Gesamtstrategie (Art. 7)

- Möglichkeit: Aktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die dann zur Berichterstattung über den Umsetzungsstand der Konvention beitragen könnten, wenn Aktionspläne fortgeschrieben werden.

Koordinierung (Art. 10)

- Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung staatlicher Maßnahmen gegen Gewalt durch Koordinierungsstellen auf Bundes- und auf Landesebene

Strukturentwicklung

Datensammlung und Forschung (Art. 11)

- in regelmäßigen Abständen sind genau definierte statistische Daten von allen im Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln

Monitoring und Evaluation (Art. 10)

- Unterstützung staatlicher Stellen bei der Anpassung der Datenerfassungssysteme/Datenerhebung
- Auswertung von Statistiken
- Entwicklung eigener regelmäßiger Datenerhebungen
- Begleitung Prozesse Politik/Gesetzgebung
- Parallelbericht an GREVIO (Expertengruppe des Europarats, die die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt überwacht)
- Begleitung der Umsetzung von GREVIO-Empfehlungen
- regelmäßig nationaler Monitoringbericht

Schutz und Unterstützung

Allgemeine Verpflichtungen (Art. 18)

Verpflichtung der Staaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen

Die Maßnahmen müssen

- auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt beruhen,
- auf einem umfassenden Ansatz beruhen,
- darauf ausgerichtet sein, eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern,
- darauf ausgerichtet sein, die Rechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu stärken,
- die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen zu achten.

Hilfsdienste, Frauenschutzhäuser, Schutzunterkünfte

- Die Staaten müssen *allgemeine Hilfsdienste* vorhalten, die den Opfern die Genesung nach Gewalt erleichtern (Art. 20)
- die Staaten müssen in angemessener geographischer Verteilung *spezialisierte Hilfsdienste* für sofortige kurz- und langfristige Hilfen für alle Opfer bereitstellen bzw. für die Bereitstellung solcher Dienste sorgen (Art. 22)
- die Staaten müssen die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen *Schutzunterkünften* in ausreichender Zahl ermöglichen (Art. 23)

Im Kern: **Verpflichtung zur Schaffung eines flächendeckenden, umfassenden und allgemein zugänglichen Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen**

Insbesondere: Schutzunterkünfte, (telefonische) Beratungsstellen, Notrufe, Traumazentren, medizinische Versorgung